

Antrag des Regierungsrates vom 24. März 2009

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen  
für geringeren Energiebedarf**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und auf § 5 Abs. 1 und 2 des  
Energiegesetzes vom 1. Juli 2004<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

*Rahmenkredit*

Für die Förderung von privaten Massnahmen zur Verminderung des  
Energiebedarfs bei Gebäuden und bei steuerungs- und sonstigen technischen  
Einrichtungen in bestehenden Gebäuden und Betriebsstätten wird ein Rah-  
menkredit von 4 Mio. Franken mit einer Laufzeit bis Ende des Jahres 2013  
bewilligt.

§ 2

*Beitragsobjekte*

*1. Aussenhülle von Gebäuden*

<sup>1</sup> Wer die Aussenhülle seines Gebäudes mit neuer oder besserer Wärme-  
dämmung und neuen Fenstern versieht und damit die Anforderungen für neue  
Gebäude erreicht, hat Anspruch auf einen kantonalen Beitrag, so lange die  
ausgewiesenen Planungs- und Baukosten durch allfällig erhältliche gemeind-  
liche oder eidgenössische Beiträge nicht zu einem Drittel gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der maximale kantonale Förderbeitrag beträgt Fr. 80 000.– pro Ge-  
bäude.

§ 3

*2. Steuerungstechnische Einrichtungen in Gebäuden*

Wer die steuerungstechnischen Einrichtungen seines Gebäudes insgesamt  
überprüft und danach allfällige Verbesserungen installiert, hat Anspruch auf  
einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-,  
Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von  
Fr. 80 000.– pro Gebäude.

§ 4

*3. Elektrotechnische Einrichtungen in Betriebsstätten*

Wer elektrotechnische Einrichtungen für die Produktion, namentlich  
Motoren, in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten erneuert oder  
ersetzt, so dass der Energiebedarf bei unveränderter Anwendung voraussicht-  
lich um wenigstens 20% abnimmt, hat Anspruch auf einen kantonalen  
Förderbeitrag an die Verbesserung oder Ersatzbeschaffung im Umfang von  
einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum  
maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 740.1

§ 5

*4. Sonstige technische Einrichtungen in Gebäuden*

Wer nachträglich und erstmals sein Gebäude mit

- a) Sonnenkollektoranlagen zur Wärmegegewinnung,
- b) kontrollierter Lüftung mehrerer Räume oder
- c) einer Wärmepumpenanlage an Stelle einer mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Anlage

versieht, hat Anspruch auf einen kantonalen Förderbeitrag im Umfang von einem Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80 000.– pro Gebäude.

§ 6

*Beitragsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Wer um einen Beitrag nachsucht, muss sich vorgängig von Fachleuten, die der Kanton zur Verfügung stellt, beraten lassen.

<sup>2</sup> Dem Beitragsgesuch sind die Empfehlung der Fachleute und die von der Baudirektion bezeichneten Unterlagen beizufügen.

§ 7

*Anpassung der kantonalen Förderbeiträge und ihrer Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die kantonalen Förderbeiträge gemäss den §§ 2, 3, 4 und 5 sowie die Beitragsvoraussetzungen gemäss § 6 anpassen, um die notwendige Übereinstimmung mit eidgenössischen Förderprogrammen zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der maximale Förderbeitrag von jeweils Fr. 80 000.– pro Gebäude ist von Anpassungen ausgenommen.

§ 8

*Vollzug*

Die Baudirektion vollzieht diesen Beschluss, erteilt dazu Aufträge an Dritte und veranstaltet Schulungen von Fachleuten, die Massnahmen nach diesem Beschluss ausführen wollen; die Kosten gehen zu Lasten des Rahmenkredits.

§ 9

*Inkrafttreten*

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, ..... 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....